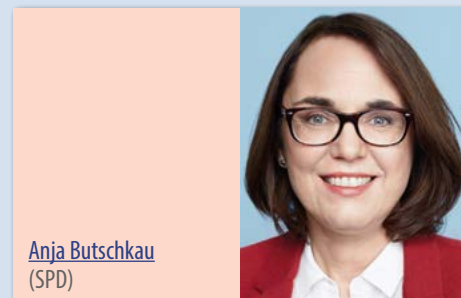
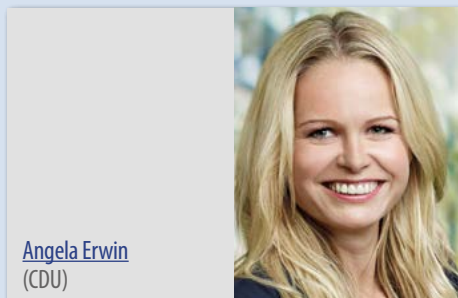


Standpunkte

Meinungen zum Thema „Paritätsgesetz“



Eine paritätische Besetzung von Kandidatenlisten ...

... halte ich für unvereinbar mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung, da es in die Wahlrechtsgrundsätze und die Parteienfreiheit eingreift sowie das Diskriminierungsverbot und das Demokratieprinzip verletzt. Zudem führen starre Regeln nicht zu lebendiger Vielfalt. Die Parteien sind hier im Interesse ihrer eigenen künftigen Entwicklung gefragt.

... wäre ein erster wichtiger Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an politischen Entscheidungsprozessen. Sie schützt Männer wie Frauen davor, benachteiligt zu werden. Seit über einhundert Jahren dürfen Frauen in Deutschland wählen und gewählt werden. Dennoch gibt es immer noch ein strukturell bedingtes Ungleichgewicht, so dass die Einführung der Parität gerechtfertigt ist.

Bisherige Urteile zu Paritätsgesetzen ...

... bestärken mich in meiner rechtlichen Einschätzung. Ebenso wie die Mehrheit der Verfassungsrichter in Thüringen und Brandenburg sehe ich in den Paritätsgesetzen eine Beeinträchtigung des Rechts auf Freiheit und Gleichheit der Wahl sowie des Rechts der politischen Parteien auf Betätigungsfreiheit, Programmfreiheit und Chancengleichheit.

... können nicht per se auf Nordrhein-Westfalen übertragen werden, da sie sich auf die jeweilige Landesverfassung beziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Wahlprüfungsverfahren zur Bundestagswahl offengelassen, ob Paritätsgesetze verfassungskonform sind. Die staatlichen Organe (z. B. Landtage) seien eigenverantwortlich dafür zuständig, Gleichstellung von Frauen und Männern herzustellen.

Das Gleichstellungsgebot im Grundgesetz ...

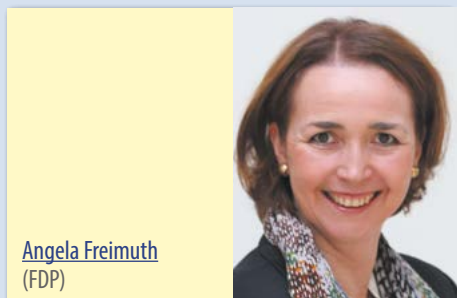
... ist ein Förderauftrag. Er vermag aber nicht die Quotierung von Landeslisten zu rechtfertigen. Wir brauchen Lebendigkeit in unseren Parlamenten. Diese schaffen wir nicht, indem wir starre Regeln aufzwingen, sondern wir müssen um die unterschiedlichsten Menschen werben und sie für eine aktive Teilnahme an der politischen Gestaltung begeistern.

... ist eine Errungenschaft, die die Mütter des Grundgesetzes trotz vieler Widerstände hart erkämpft haben. Dieses Recht muss immer wieder verteidigt und mit neuem Leben gefüllt werden, wie jetzt beim Paritätsgesetz. Gleichstellung, Wahl- und Parteienfreiheit sind drei gleichrangige Verfassungsgüter, die dabei abgewogen werden müssen. Die Gleichstellung darf dabei nicht zu kurz kommen.

Ein Landesparlament mit höherem Frauenanteil ...

... ist erstrebenswert. Wir dürfen aber Parität nicht immer nur auf das Geschlecht beziehen. Wir brauchen nicht nur Männer wie Frauen im Parlament, sondern auch Jung und Alt, Menschen verschiedener Herkunft und aus vielen Berufsgruppen. Der Landtag sollte ein Spiegelbild der Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen sein – nicht nur in Bezug auf das Geschlecht.

... wäre eine gerechtere Volksvertretung, die viel mehr der gesellschaftlichen Realität entspräche und Frauen einen größeren politischen Gestaltungsspielraum einräumt. Unsere Landesverfassung, die sich „die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen“ gegeben haben, misst der Gleichberechtigung der Geschlechter eine hohe Bedeutung bei. Ein paritätisch besetzter Landtag käme diesem Auftrag nach.

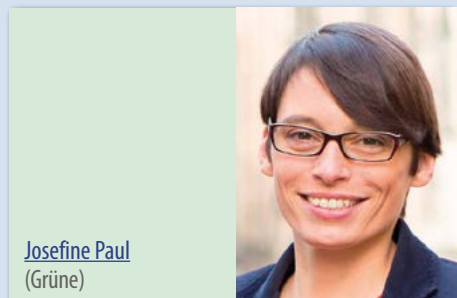


... ist eine auch heute schon bestehende, rechtmäßige Möglichkeit, der Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten und politischen Vertretungen entgegenzuwirken. Sie wird aber nicht zu einer Geschlechterparität im Parlament führen, auch weil die Mehrheit der Sitze aus Wahlkreisen direkt gewählt werden. Darüber hinaus begegnet der Vorschlag auch massiven verfassungsrechtlichen Bedenken.

... haben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern unterstrichen, aber gleichzeitig auch die Bedeutung der im Grundgesetz ebenfalls geschützten Wahlrechtsgrundsätze u. a. des Art. 38 herausgearbeitet. In die Wahlrechtsgrundsätze dürfe nur eingegriffen werden, wenn der Förderauftrag der Gleichberechtigung in keiner anderen Weise zu erfüllen wäre.

... stellt mit Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG klar, dass sich das Gleichberechtigungsgebot auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Neben dem Schutz vor geschlechtsbezogener Benachteiligung wird eine Zielvorgabe für das Handeln des Staates formuliert, die aber durch Individualgrundrechte beschränkt wird.

... ist mein persönlicher Wunsch und auch ein politisches Ziel. Ich würde mich sehr freuen, wenn mehr Frauen sich auch politisch engagieren und sich den Bürgerinnen und Bürgern zur Wahl stellen. Es macht Freude, politisch zu gestalten und unsere Gesellschaft weiterzuentwickeln, auch mit tollen Kolleginnen parteiübergreifend. We can do it!

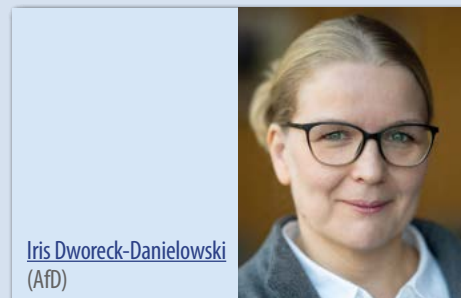


... ist ein notwendiger Schritt für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am politischen Prozess. Nach Dekaden freiwilliger Absichtserklärungen besetzen Frauen nach über 100 Jahren der Einführung des Frauenwahlrechts noch immer lediglich ein Drittel der Sitze der Parlamente in Deutschland – das muss sich dringend ändern.

... wurden zwar zurückgewiesen, jedoch berücksichtigen sie Art. 3 Abs. 2 des GG nicht ausreichend. Dieser besagt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind und der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass dieser Gleichheitsgrundsatz mit der Wahl- und Parteienfreiheit gleichgestellt ist. Ob ein Paritätsgesetz grundgesetzkonform wäre, ließen die Richter offen.

... verstehen wir als den dringlichen Auftrag an den Gesetzgeber, nicht nur formelle Gleichheit sicherzustellen, sondern die nach wie vor real existierenden Benachteiligungen von Frauen in der Politik endlich abzuschaffen. Wir als Grüne Fraktion NRW nehmen diesen politischen Auftrag sehr ernst, daher gilt es nun: Wir brauchen ein Paritätsgesetz – JETZT!

... trägt nicht nur dazu bei, dass Frauen endlich den ihnen zustehenden Anspruch auf politische Teilhabe und Macht wahrnehmen können. Paritätsgesetze und mehr Frauen in Parlamenten weltweit zeigen gleichwohl: Mehr Diversität fördert die politische Debattenkultur, verbessert demokratische Entscheidungsprozesse und schafft repräsentative Politik für alle Bürger*innen.



... wird heute von einigen Parteien praktiziert – wenn eine Partei sich selber diese Regel aufbürdet, soll es ihr gutes Recht sein. Als verpflichtende Voraussetzung aber würde die paritätische Listenbesetzung einen extremen Eingriff in die Wahlfreiheit bedeuten. Zudem wollen die meisten Frauen aufgrund ihrer Persönlichkeit und Qualifikation gewählt werden, nicht um eine Quote zu erfüllen.

... machen deutlich, dass eine gesetzliche Vorgabe, wen eine Partei für die Wahl aufzustellen hat, mit unserem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Die passive Wahlrechtsgleichheit wäre eindeutig nicht mehr gegeben. So genau nehmen die Gleichstellungsideologen das allerdings nicht: Das übergeordnete Ziel, nämlich die quotierte Liste, ist ihnen wichtiger als die Grundpfeiler unserer demokratischen Prinzipien.

... gibt es nicht! Artikel 3 Abs. 2 GG lautet: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Frauen und Männer haben das aktive und passive Wahlrecht, eine wichtige Ererungenschaft mutiger und starker Frauen. Die Idee der Gleichstellung hat damit nichts zu tun.

... scheint für viele erstrebenswert. Die Quote ist dafür aber ein ungeeignetes Instrument: Um mehr Frauen, die häufig gerne Verantwortung in der Familie übernehmen, zu gewinnen, muss der Politikbetrieb anders gestaltet werden. Der Weg zum Mandat führt immer erst durch die Partei und ist alles andere als familienfreundlich. Initiativen wie „Eltern-in-der-Politik“ sind ein deutlich besserer Ansatz.